

chene Verbot der doppelten Bestrafung nicht auf die Fälle, in denen eine Einstellung durch den Staatsanwalt erfolgte.⁹¹

Die Entscheidungen des Staatsanwalts zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens sind wie die der Untersuchungsorgane schriftlich zu begründen und dem Anzeigenden grundsätzlich mitzuteilen (§§ 166, 160 StPO). Von der Einstellung ist auch der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen (§ 164 Abs. 2 StPO). Dies gilt auch für die oben behandelte Einstellung nach § 163 Ziff. 1 StPO.

3. Die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn noch weitere Ermittlungen erforderlich sind (§ 167 StPO). Ihrem Wesen nach stellt die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan eine Kritik des Staatsanwalts an der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsorgans dar.⁹² Die Notwendigkeit der Rückgabe zeigt in der Regel aber zugleich, daß der Staatsanwalt die ihm obliegende Pflicht zur Anleitung des Untersuchungsorgans nur mangelhaft erfüllt hat.

Mit der Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan rügt der Staatsanwalt meist eine Verletzung der §§ 108 und 109 StPO. Selbstverständlich genügt es nicht, daß er die Sache mit der lakonischen Verfügung „zur weiteren Ermittlung zurück“ an das Untersuchungsorgan gibt. Er ist verpflichtet, soweit er die Durchführung weiterer Ermittlungen für erforderlich hält, seine Rückgabeverfügung zu begründen. Nur wenn eine konkrete Anleitung für die Durchführung der noch erforderlichen Ermittlungen durch den Staatsanwalt erfolgt, kann die Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan der allseitigen Aufklärung der Sache dienen.

4. Die Anklage

Die wichtigste staatsanwaltschaftliche Entscheidung ist die Erhebung der Anklage, zu der der Staatsanwalt stets verpflichtet ist, wenn kein gesetzlicher Einstellungsgrund vorliegt. Mit der Erhebung der Anklage setzt der Staatsanwalt die den Interessen der Werktätigen dienende Strafpolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik durch. Er hat als staatlicher Ankläger das Recht und die Pflicht, auf der Grundlage des geltenden

91. vgl. Urteil des OG vom 21. 7. 1955, NJ, 1955, S. 495.

92. vgl. Feiler, Die Rückgabe der Sache im Strafverfahren, NJ, 1954, S. 467 ff.